



Universität Trier · 54286 Trier

 **Universität Trier**

An den
Laborleiter

*Verteiler:
Laborleitungen FB II*

Fachbereich VI - 

im Hause

über die Dekanin des Fachbereiches VI

**Der Beauftragte für
Sicherheit und Brandschutz**

Auskunft: Hans-Peter Müller

Telefon: (0651) 201 - 4275

Fax: (0651) 201 - 4280

E-Mail: muellerhp@uni-trier.de

Trier, 15. Oktober 2012

16.10.12

Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für Laboratorien

Sehr geehrter Herr Dr. Bierl,

nach Arbeitssicherheitsgesetz müssen alle Betriebsbereiche regelmäßig durch die für den Arbeitsschutz zuständigen Personen begangen werden.

Zu diesem Personenkreis gehören an der Universität Trier der Beauftragte für Sicherheit, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt und ggf. die Personalvertretung. Ziel der Begehung ist es, auf die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsplätze, Ergonomie der Arbeitsplätze, Zustand der Labore und Büroarbeitsplätze, etc. aus arbeitsschutzrelevanter Sicht einzugehen.

In der Vergangenheit fanden bereits Begehungen durch das vom LBB beauftragte Büro „Christoffel Laborexperthen“ statt, mit dem Ziel, den Ist-Zustand in Bezug auf die Ausstattung und Lüftungstechnischen Anforderungen aus den Laborrichtlinien in Abhängigkeit der durchgeführten Tätigkeit zu erfassen und zu bewerten. Diese Ergebnisse wurden in einem „Betreiberkonzept“ festgehalten.

Hierbei und bei weiteren durchgeführten Begehungen sind insbesondere folgende Punkte aufgefallen, die nicht im Einklang mit den Laborrichtlinien stehen:

1. Lagerung von Gefahrstoffen in Digestorien

Aus den Laborrichtlinien geht hervor, dass in Abzügen, in denen Experimente durchgeführt werden, sich nur die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeiten notwendigen Geräte und Chemikalien befinden dürfen. **Abzüge dürfen nicht als Lagerplätze genutzt werden.**

2. Nutzung der Abzüge

Abzüge haben im Wesentlichen die drei folgenden Funktionen:

- Gase, Dämpfe oder Stäube in gefährlicher Konzentration oder Menge aus dem Abzugsinneren nicht in den Arbeitsraum gelangen zu lassen,
- zu verhindern, dass sich im Abzugsinneren eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann,
- dass sich die Benutzer durch den geschlossenen Frontschieber gegen verspritzende gefährliche und gesundheitsgefährdende Stoffe oder umherfliegende Glassplitter schützen können.

Diese Schutzfunktionen können nur gewährleistet werden, wenn die vorhandenen Abzüge auch genutzt werden.

Bei geöffnetem Frontschieber darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach einer Beurteilung der Gefährdungen gearbeitet werden, da bei geöffnetem Frontschieber das Rückhaltevermögen deutlich vermindert und damit der Schadstoffaustritt höher sein kann. Zudem wird der Benutzer des Abzuges dann nicht gegen verspritzende gefährliche Stoffe oder umherfliegende Glassplitter geschützt.

3. Offenstehende Türen in Laboratorien

Offene Türen bewirken eine eingeschränkte Funktion der Abzüge und der Lüftungstechnik, der in den Laborrichtlinien geforderte 8fache Luftwechsel kann somit nicht sichergestellt werden. Die falsche Auslegung kann zu strömungstechnischen Kurzschlüssen führen, die Bereiche des Laborraumes ungespült lässt.

Zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Lüftung ist es erforderlich, die Labortüren ständig geschlossen zu halten.

Ein weiterer Grund die Labortüren geschlossen zu halten ist, dass damit das Austreten von Gefahrstoffen aus dem Labor in den Flur verhindert wird.

4. Führen eines „Laborbuches“/Vorhalten aktueller Gefahrstoffverzeichnisse

Dies dient der Dokumentation von Versuchen und den hierbei eingesetzten Stoffen.

In ein Laborbuch können alle wichtige Daten (z.B. verwendete Gefahrstoffe) sowie Beobachtungen, Messwerte, welche für das Experiment von Bedeutung sind, eingetragen werden.

Unabdingbar (und in der Gefahrstoff-Verordnung zwingend gefordert) ist ein sog. „Gefahrstoffverzeichnis“.

Die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter aller Gefahrstoffe müssen vorgehalten werden und die Mitarbeiter/Innen müssen die Möglichkeit haben, diese jederzeit einzusehen.

Grundsätzlich können Sicherheitsdatenblätter in schriftlicher oder elektronischer Form bereitgehalten werden. Im Falle der elektronischen Form muss der Zugriff aller Mitarbeiter/Innen im Bedarfsfall darauf sichergestellt sein.

Anzumerken ist, dass Begehungen nur Momentaufnahmen sind. Nicht alle Mängel können sofort erkannt werden. Daher sind die Mitarbeiter/Innen aufgerufen auf Ihr Arbeitsumfeld zu achten und Unregelmäßigkeiten oder Defekte ihrem Vorgesetzten zu melden.

Zur Selbstkontrolle durch die Laborverantwortlichen kann vorab die beigefügte Checkliste „Laborsicherheit“ genutzt werden.

Weiterhin besteht die grundsätzliche Verpflichtung **Gefährdungsbeurteilungen** durchzuführen.

Die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist im § 6 der GefStoffV in Verbindung mit § 5 ArbSchG geregelt.

Die Gefährdungsbeurteilung muss alle relevanten Gefährdungen erfassen und die entsprechenden wirksamen Maßnahmen ergeben.

Anmerkung:

Die aus vielen Jahren vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass in Laboratorien nicht mit einer Überschreitung von Grenzwerten gerechnet werden muss, wenn in diesen nach den Vorschriften und den Regeln der Technik gearbeitet wird. Insbesondere sind hier die Richtlinien für Laboratorien (**TRGS 526 bzw. BGI 850-0**) von Bedeutung.

Bezüglich der Messverpflichtung von Luftgrenzwerten kann für Laboratorien die Interpretation der Gefahrstoffverordnung des LASI-Leitfadens LV 45 Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (Punkt 7.7.5) herangezogen werden.

Demnach sind Messungen nicht erforderlich, wenn diese tatsächlich objektiv keine Aussagekraft besitzen. Das ist im Labor in der Regel der Fall, wenn nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien für Laboratorien (BGI 850-0) und der TRGS 526 Laboratorien und selbstverständlich nach der Gefahrstoffverordnung gearbeitet wird.

Meist sind die analytischen Bestimmungsgrenzen sehr weit unterschritten.

Dies kann **nicht vorausgesetzt** werden, wenn nicht nach den Regeln der Technik gearbeitet wird. Oben genannte Punkte können hier als Beispiele herangezogen werden.

Es ist daher im Sinne aller Beteiligten geplant, zukünftig regelmäßig Begehungen in den Laborbereichen durchzuführen. Mit der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen gemäß den vorgegebenen Bestimmungen wird in Kürze begonnen.

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen, sowie bei offenen Fragen können auf Wunsch sowohl die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt die Laborverantwortlichen **unterstützen**.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die Laborleiter für die Tätigkeiten in den Ihnen zugeordneten Laborbereichen verantwortlich sind. Dies beinhaltet, dass im Falle eines Schadens/Unfalls bei Nichtbeachtung der entsprechenden Bestimmungen eine Haftung gegeben ist. Dieses Schreiben mit der beigefügten Scheckliste soll als Hilfestellung dienen, dies zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Müller
Beauftragter für Sicherheit

Michael Reuter
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlagen